



Stans, 5. Februar 2019
Nr. 63

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Amt für Landwirtschaft. Rahmenkredit zur Förderung der Landwirtschaft für die Jahre 2020 – 2023. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz (kLwG, NG 821.1) sieht in Art. 22 vor, dass der Landrat für die wichtigsten Aufgabenbereiche zur Förderung der Landwirtschaft einen Rahmenkredit (RK) beschliesst. Am 24. Juni 2015 beschloss der Landrat den Rahmenkredit für die Jahre 2016 – 2019 in der Höhe von 5,96 Mio. Franken. Dabei wurde der Rahmenkredit im Vergleich zur Vorperiode 2012 – 2015 um 31.4 % gekürzt.

1.2

Nach einer grundlegenden Neuausrichtung der Agrarpolitik und insbesondere des Direktzahlungssystems auf den 1. Januar 2014 befindet sich die Agrarpolitik des Bundes zurzeit in einer Konsolidierungsphase. Entsprechend besteht mit Blick auf die aktuelle gültige Agrarpolitik 2018 – 2021 und die Neuausrichtung der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) kein inhaltlicher Handlungsbedarf zur Anpassung der kantonalen Agrarpolitik. Ziele und Stossrichtungen der kantonalen Agrarpolitik stimmen mit der aktuellen Agrarpolitik des Bundes überein.

1.3

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion unterbreitet nun Bericht und Antrag für den Rahmenkredit für die Jahre 2020 – 2023 in der Höhe von unverändert 5.96 Mio. Franken. Der Finanzdirektion wurde zuvor Gelegenheit gegeben, im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens dazu Stellung zu nehmen.

1.4

Für die detaillierten Ausführungen zum beantragten Rahmenkredit wird auf den Bericht "Rahmenkredit 2020 – 2023 betreffend die Förderung der Landwirtschaft" vom 5. Februar 2019 verwiesen.

2 Erwägungen

2.1

Die zu fördernden Massnahmen richten sich nach der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung und sollen inhaltlich unverändert weitergeführt werden. Sie umfassen die Förderung besonders umweltgerechter, landschaftsverträglicher und ressourceneffizienter Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme, die Förderung der Biodiversität, der Viehzucht und des Viehabsatzes, die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Strukturverbesserungen und die Absatzförderung von hochwertigen einheimischen Produkten, sowie Förderbeiträge

für die Ersatzpflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen. Die meisten dieser Massnahmen sind bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

2.2

Die kantonalen Fördermassnahmen sind mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen der Nidwaldner Landwirtschaft für die Bäuerinnen und Bauern von zentraler Bedeutung und auf einen expliziten und tendenziell steigenden Förderbedarf ausgerichtet. Die für die Massnahmen eingesetzten kantonalen Fördermittel bewirken in Kombination mit den Mitteln des Bundes, dass

- die Beteiligung an den Direktzahlungsprogrammen auf einem hohen Niveau stabil bleibt und die mit den Programmen geförderten Ziele erreicht werden;
- die von der Gesellschaft erwünschten multifunktionalen Leistungen wie die Offenhaltung der Kulturlandschaft, die Pflege der Landschaftsqualität und Biodiversität oder die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erbracht werden;
- über die Nutzung bestehender Markt- und Wertschöpfungspotenziale zusätzliche Einkommen generiert werden können;
- die Betriebs- und Produktionsstrukturen sowie die auch für die übrige Gesellschaft wichtigen Infrastrukturen nachhaltig erhalten und verbessert werden können.

2.3

Der aktuelle Rahmenkredit wird voraussichtlich nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Per Ende Dezember 2018 liegt der Ausschöpfungsgrad bei 58 %. Die grössten Unterschreitungen gegenüber dem erwarteten Finanzbedarf zeigen sich bei den Fördermassnahmen "Absatzförderung von hochwertigen Produkten" und "Strukturverbesserungen". Der Mittelbedarf stieg jedoch jährlich an. Über die vierjährige Periode des Rahmenkredits dürften bis Ende 2019 zwischen 85 % und 90 % der zugesicherten Mittel ausgeschöpft werden. Dies ist darin begründet, dass sich die Unsicherheiten bezüglich der Ausrichtung der Agrarpolitik 2014 – 2017 des Bundes und die Beanspruchung der Betriebe zur Umsetzung dieser Agrarpolitik des Bundes bei den Fördermassnahmen "Absatzförderung" und "Strukturverbesserungen" in tiefen Projektzahlen und in Verzögerungen bei der Realisierung von Projekten niedergeschlagen hatten.

Nun zeigt sich, dass die zurzeit laufende Konsolidierung der Agrarpolitik 2018 – 2021 des Bundes wieder zu mehr Sicherheit bei den Bauernfamilien führt. Der Mittelbedarf hat daher in den letzten Jahren stetig zugenommen (2016: 0.88 Mio. Franken, 2017: 1.16 Mio. Franken; 2018: 1.4 Mio. Franken; vor allem bei oben erwähnten Fördermassnahmen). Für das Jahr 2019 wird mit einem Zusicherungsbetrag von mind. 1.6 Mio. Franken gerechnet, was über den pro Jahr verfügbaren Mitteln gemäss Rahmenkredit liegt.

Der zunehmende Mittelbedarf, unter anderem im Bereich der Strukturverbesserungen (Flurstrassen, Wasserversorgungen, Drainagen, Kleinseilbahnen, Ökonomiegebäude) führt zu einem nun benötigten Rahmenkredit 2020 – 2023 in der gleichen Höhe wie der Rahmenkredit 2016 – 2019. Es ist zu erwarten, dass dieser ausgeschöpft wird.

2.4

Die Fördermassnahmen sind wichtige Instrumente zur Unterstützung der Ziele und Stossrichtungen der kantonalen Agrarpolitik. Dem Rahmenkredit ist daher zuzustimmen.

2.5

Im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur AP22+ schlägt das Bundesamt für Landwirtschaft eine Erhöhung des Finanzanteils der Kantone bei den kofinanzierten Direktzahlungen (Fördermassnahmen) vor. Dies würde zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone füh-

ren (ca. 400'000 Franken pro Jahr für den Kanton Nidwalden). Im Rahmen der Vernehmlassungsantwort wird diese Erhöhung abzulehnen sein.

Beschluss

1. Die Vorlage für einen Rahmenkredit zur Förderung der Landwirtschaft für die Jahre 2020 – 2023 wird zuhänden des Landrats verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und den Rahmenkredit 2020 – 2023 von insgesamt 5.96 Mio. Franken zu beschliessen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (FIKO) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Landwirtschaft- und Umweltdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Amt für Landwirtschaft
- Finanzverwaltung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

